



Erhebung zur Überprüfung des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016 – 2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Monitoring)

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS (Stand: 14. April 2020)

Unser Anliegen ist es, Sie bestmöglich bei der Bearbeitung des Fragebogens zu unterstützen.

Ihre inhaltlichen Fragen zum NAP und zum NAP Monitoring einschließlich des Fragebogens beantwortet der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte. Ihre Anfragen und Daten werden vertraulich behandelt.

Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte ist ein kostenfreies Angebot der Bundesregierung zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte in der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung.

E-Mail	Telefon	Online
naphelpdesk@wirtschaft-entwicklung.de	+49 30 7262 17 -1060 und Durchwahl - 1062 oder -1063	www.wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/

Darüber hinaus fanden **zwei kostenfreie Webinare** als weitere Unterstützungsangebote zur Bearbeitung des Fragebogens am **16. März** sowie am **8. April** statt. Nähere Informationen zu möglichen weiteren Webinaren finden Sie in Kürze auf der Webseite des Helpdesk.

MONITORING

Das Auswärtige Amt hat als Auftraggeber des Monitorings die folgenden Informationen zusammengestellt:

Allgemein	2
Methodik	3
Teilnahme von Unternehmen	5
Datenerhebung und -nutzung	7
Transparenz und Öffentlichkeit	9



Allgemein

1. Was ist das übergeordnete Ziel des Monitorings?

Das Ziel des Monitorings besteht darin, im Jahr 2020 eine umfassende Auswertung des Umsetzungsstandes der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht durch in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten vorliegen zu haben. Außerdem sollen qualitative Aussagen zur inhaltlichen Tiefe der Umsetzung, den Herausforderungen und zum Aufwand für die Unternehmen getroffen werden. Diese Daten werden im Einklang mit wissenschaftlichen Standards gewonnen.

2. Welche Elemente unternehmerischer menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht werden überprüft?

Die Überprüfung umfasst alle fünf Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß Kapitel III des NAP: Das bedeutet, dass überprüft wird, ob (1) eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte vorhanden ist, ob (2) ein Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte sowie (3) entsprechende Maßnahmen zur Abwendung und Kontrollen ihrer Wirksamkeit eingeführt sind, ob (4) eine Berichterstattung erfolgt und ob (5) Beschwerdemechanismen im Unternehmen existieren.

Weitere Informationen zu den Inhalten der fünf Kernelementen finden Sie am Ende dieses Dokuments.

3. Welche Schritte umfasst das Monitoring?

Das Monitoring sieht drei Erhebungsphasen vor, je eine in den Jahren 2018, 2019 und 2020. Im Jahr 2018 (explorative Erhebungsphase) lag der Schwerpunkt auf dem Gewinn qualitativer Erkenntnisse zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht. Das diente auch zur Vorbereitung der repräsentativen Erhebungen 2019 und 2020. In den repräsentativen Erhebungen 2019 und 2020 stehen quantitative Ergebnisse im Hinblick auf den Stand der Umsetzung der Kernelemente auf der Grundlage einer statistisch repräsentativen Zufallsstichprobe im Vordergrund.

4. Wer führt das Monitoring durch?

Auftraggeber ist das Auswärtige Amt, das diese Rolle durch den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte übertragen bekommen hat. Alle wesentlichen Entscheidungen zur Ausgestaltung des Monitorings trifft das Auswärtige Amt im Konsens mit den neun weiteren Ressorts des zuständigen Interministeriellen Ausschusses (s. Frage 5). Mit der Datenerhebung, Datenauswertung, Datenpräsentation in den drei Monitoringphasen und zu diesen Zwecken notwendiger Kommunikation mit Unternehmen hat das Auswärtige Amt die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) mit den Konsortialpartnern Adelphi Consult GmbH, Systain Consulting GmbH und Focusright GmbH beauftragt. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Konsortium“.

5. Welche Ministerien innerhalb der Bundesregierung sind in den Prozess eingebunden?

Die Konkretisierung und Operationalisierung des Nationalen Aktionsplans, darunter auch das Monitoring, wird im Interministeriellen Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) behandelt. Im IMA sind die folgenden Ministerien vertreten: **Auswärtiges Amt (AA, Vorsitz)**; Bundesministerium der Finanzen (BMF); Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI); Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi); Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV); Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS);



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL); Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Außerdem hat das Bundeskanzleramt einen Beobachterstatus.

Bundesaußenminister Maas und vier weitere Bundesminister ermutigten im November 2018 die Unternehmen im Namen des IMA in einem Brief zur Teilnahme an den repräsentativen Erhebungen von 2019 und 2020. Der Brief ist verfügbar auf www.diplo.de/nap-monitoring.

6. Wird es zu Maßnahmen seitens der Politik kommen, wenn im Jahr 2020 der Zielwert von 50% nicht erreicht wird?

Im NAP (Dez. 2016) behält sich die Bundesregierung vor, weitergehende Schritte bis hin zu gesetzlichen Maßnahmen zu prüfen, wenn die Erhebung von 2020 ergibt, dass weniger als 50 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit über 500 Beschäftigten die Kernelemente umsetzen. Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vom März 2018 befasst sich ebenfalls mit dieser Frage und legt fest: „Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen.“

7. Welche Unterstützung kann ich als Unternehmen erhalten?

Sollten Sie inhaltliche Fragen zum NAP Monitoring und zum Fragebogen haben oder generelle Beratung zum NAP suchen, können Sie sich an den Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung bei der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung wenden. Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte bietet vertrauliche und individuelle Beratung an.

E: naphelpdesk@wirtschaft-entwicklung.de

T: +49 30 7262 17 -1060, -1062, -1063

I: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/>

Methodik

8. Wie wird die Umsetzung von Kernelementen unternehmerischer menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht bewertet? Welches methodische Vorgehen wird angewendet?

Die Umsetzung der Elemente unternehmerischer menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht wird anhand eines Bewertungssystems evaluiert. Das Bewertungssystem berücksichtigt die Angemessenheit der Anforderungen an Ausgestaltung und Umsetzung der in Kapitel III des NAP aufgeführten Kernelemente. Die Bewertung erfolgt auf der Basis der Selbstauskunft des Unternehmens im Online-Fragebogen und der Analyse öffentlich zugänglicher Informationen (Einzelfallprüfung).

Eine Bewertung der tatsächlichen Effektivität der jeweiligen Maßnahmen im Hinblick auf die Verhinderung von Menschenrechtsverstößen kann nicht vorgenommen werden. Allerdings berücksichtigt das Bewertungssystem, inwieweit die Unternehmen die Effektivität ihrer Maßnahmen überwachen.

Das Bewertungssystem basiert auf konkreten Merkmalen, die für jedes Kernelement festgelegt wurden. Die Merkmale speisen sich aus den Ausführungen des NAP zu jedem Kernelement und konkretisieren bzw. operationalisieren die Kernelemente. Die Merkmale wurden dann in 34 Fragen übersetzt. Der Fragebogen ist im Internet öffentlich zugänglich (www.diplo.de/nap-monitoring) und auch unter <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte> in den Formaten PDF und Word abrufbar.



9. Ab wann gelten Elemente unternehmerischer menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht als umgesetzt bzw. nicht umgesetzt? Wie fließt der „Comply or Explain“- Mechanismus in die Bewertung ein?

Um als NAP-Erfüller eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen alle fünf Kernelemente angemessen erfüllen. Festgestellt wird dies aufgrund der Selbstauskunft des Unternehmens im Fragebogen. Öffentlich verfügbare Informationen werden anschließend ergänzend im Rahmen der Plausibilisierungsprüfung herangezogen.

Die Bundesregierung hat einen Anforderungsrahmen erarbeitet. Nach Abschluss des Monitorings wird der Anforderungsrahmen veröffentlicht. Im Anforderungsrahmen ist definiert, welche Antworten zur Erfüllung einer Frage als hinreichend gelten. Es gibt solche Fragen, deren Anforderungsrahmen grundsätzlich unabhängig von individuellen Unternehmensspezifika gilt. Daneben gibt es Fragen, bei denen eine unternehmensspezifische Risikodisposition entscheidend ist für die Einordnung als Erfüller/Nicht-Erfüller. Das heißt, dort ist die Selbstauskunft des Unternehmens über ermittelte Risiken und/oder Betroffenengruppen als Grundlage für die Bewertung entscheidend, welche weiteren Schritte zur Erfüllung notwendig sind. Dieser Ansatz ist ein wichtiger Baustein, um das Angemessenheitsgebot des NAP im Monitoring abzubilden.

Unternehmen haben im Monitoring auch die Möglichkeit darzulegen, warum die Umsetzung der Elemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht bei bestimmten Verfahren und Maßnahmen gegebenenfalls nicht geschehen ist („Comply-or-Explain“-Mechanismus). Eine solche (Explain-)Erklärung kann bei **jeder** Frage vorgebracht werden, sobald die Antworten nicht dem Anforderungsrahmen entsprechen. Jede (Explain-)Erklärung wird vom Konsortium formal und inhaltlich auf eine Anerkennungsfähigkeit als „Erfüllung“ im spezifischen Frage- und Unternehmenskontext geprüft (siehe hierzu FAQ Fragebogen). Der „Comply-or-Explain“-Mechanismus ist ein weiterer wichtiger Baustein, um das Angemessenheitsgebot des NAP im Monitoring abzubilden.

Das Eintragen einer Erklärung im Rahmen von Comply-or-explain ist freiwillig. Gleichzeitig möchte das Erhebungsteam alle teilnehmenden Unternehmen dazu ermuntern von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da diese Angaben für das Monitoring wertvolle, zusätzliche Informationen liefern, die (anonymisiert) in die Ergebnisdarstellung einfließen.

Unternehmen haben zudem bei vielen Fragen die Möglichkeit, neben vorgegebenen Antwortoptionen ergänzend Freitextfelder auszufüllen, wenn ihre Unternehmensrealität durch die vorgegebene Antwortoptionen nicht abgedeckt wird. Jede Antwort in einem Freitextfeld wird vom Konsortium auf ihre Anerkennungsfähigkeit im Abgleich mit den Anforderungen aus dem NAP überprüft. Die Freitextfelder sind ein weiterer wichtiger Baustein, um das Angemessenheitsgebot des NAP im Monitoring abzubilden.

10. Werden Maßnahmen und Berichtsformate aus bestehenden Brancheninitiativen anerkannt?

Durch die Teilnahme an Brancheninitiativen gehen in einigen Fällen Umsetzungsmaßnahmen einher, die den NAP-Vorgaben genügen (z. B. Berichterstattung aufgrund der Vorgaben des Textilbündnisses). Somit können bei Übereinstimmung mit den NAP-Vorgaben Maßnahmen und Berichtsformate von Brancheninitiativen ggf. anerkannt werden, soweit dies vom Unternehmen bei relevanten Fragen entsprechend vorgebracht wird. Die alleinige Teilnahme in einer Brancheninitiative reicht nicht aus.

11. Wie werden die Daten von Unternehmen erhoben?

Das Verfahren zur Erhebung der Daten umfasst bis zu vier Stufen.

Stufe 1: Die Selbstauskunft der Unternehmen mittels Online-Fragebogen bildet die Datengrundlage. Für alle Unternehmen, die eine Selbstauskunft abgegeben haben, führt das Erhebungsteam anschließend eine Analyse öffentlicher Informationen zu möglichen Auswirkungen des Unternehmenshandelns auf Menschenrechte durch (s. hierzu Frage 12).



Stufe 2: Das Erhebungsteam gleicht die Selbstausskunft des betrachteten Unternehmens mit den öffentlich zugänglichen Informationen aus der Stufe 1 in Bezug auf die Kernelemente des NAP ab (externe Plausibilitätsprüfung). Zusätzlich wird überprüft, ob das Verhältnis der Antworten untereinander schlüssig und plausibel ist (interne Plausibilitätsprüfung / „cross-check“). Zusätzlich erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der im Fragebogen angegebenen Ergebnisse der Risikoanalyse des Unternehmens anhand bekannter Strukturdaten des Unternehmens, wie z.B. Branchenzugehörigkeit.

Stufe 3: Unternehmen, bei denen aus der externen und internen Plausibilitätsprüfung auf Stufe 2 ein Widerspruch festgestellt wurde, werden kontaktiert, um Informationen zu erhalten, die eine Auflösung des Widerspruchs erlauben können. Eine Kontaktaufnahme findet nur dann statt, wenn die Auflösung eines oder mehrerer Widersprüche den Erfüller-Status eines Unternehmens beeinflusst, d. h. wenn die Einordnung in eine der Bewertungskategorien durch das Auflösen der Widersprüche verändert werden kann.

Stufe 4: Löst die Stellungnahme auf Stufe 3 den bewertungsrelevanten Widerspruch nicht auf, können beispielhafte Befragungen von Stakeholdern im In- und Ausland durchgeführt. Lässt sich ein Widerspruch weder auf Stufe 3 noch auf Stufe 4 auflösen, gilt das dahinterliegende Merkmal als nicht erfüllt.

12. Welche öffentlich zugänglichen Informationen fließen in die Bewertung mit ein?

Das Erhebungsteam wird eine strukturierte Medienanalyse bezüglich aller Unternehmen der Untersuchungsgruppe durchführen, die die Selbstausskunft erteilt haben, um festzustellen, ob öffentliche Informationen vorliegen, die als Widerspruch zur Selbstausskunft des Unternehmens im Fragebogen wahrgenommen werden. Die Medienanalyse basiert auf einer Datenbank, in der Vorfälle oder Vorwürfe in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen erfasst sind. Der Fokus der Medienanalyse bezieht sich schwerpunktmäßig auf Einträge der letzten 2 Jahre, um Informationen in den zeitlichen Kontext des NAP-Monitorings setzen zu können.

Teilnahme von Unternehmen

13. Welche Unternehmen werden im Rahmen des Monitorings erfasst?

Die Untersuchungsgruppe des Monitorings bilden alle in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten. Als Beschäftigte werden Arbeitnehmer im Sinne des § 267 Abs. 5 HGB verstanden.

Unternehmen der Grundgesamtheit des NAP-Monitorings werden als solche Unternehmen definiert, die dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip folgen.

Unter den Unternehmensbegriff des NAP fallen danach grundsätzlich alle Unternehmen mit folgenden Rechtsformen: Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Kommanditgesellschaften (KG), eingetragene Genossenschaften (eG), offene Handelsgesellschaften (OHG), Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Europäische Gesellschaften (ES), Europäische Genossenschaften (SCE), Einzelunternehmen, Partnergesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VaG), ausländische Gesellschaften (z.B. Limited, LLP, S.A., N.V., S.r.l.) mit Sitz in Deutschland sowie sämtliche Mischformen der Vorgenannten (z.B. GmbH & Co KG). Daneben trifft die Definition auch auf Anstalten des öffentlichen Rechts zu, wenn sie in ihren Satzungen einen auf Gewinnerzielung abzielenden Zweck vorweisen, z.B. Sparkassen, Landesbanken und öffentliche Versicherer.

In einigen Branchen kann das Vorliegen des erwerbswirtschaftlichen Prinzips nicht allein aus der Rechtsform des Unternehmens abgeleitet werden. Ein abweichender Geschäftszweck kann sich insb. bei Unternehmen in den Bereichen der sozialen Dienstleistungen ergeben. In nicht eindeutigen Fällen erfolgt eine vertiefte Prüfung. Zudem wird in den Eingangsfragen zum Fragebogen für jedes kontaktierte Unternehmen validiert, ob es unter die Definition der Grundgesamtheit fällt.



Zum Stand Februar 2020 (relevant für die 3. Erhebungsphase) umfasste die oben genannte Definition etwa 7.400 Unternehmen.

Die erforderlichen Unternehmensdaten entnimmt das Konsortium der Unternehmensdatenbank Bisnode-Hoppenstedt, in der Unternehmen dieser Größenordnung nahezu vollständig erfasst sind.

14. Werden auch Unternehmen, deren Hauptsitz sich im Ausland befindet und die in Deutschland nur über Niederlassungen verfügen, in die Untersuchung einbezogen?

Ja, Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten sind Teil der Untersuchungsgruppe.

15. Wie werden die teilnehmenden Unternehmen für die repräsentativen Erhebungen ermittelt?

Die teilnehmenden Unternehmen für die repräsentativen Erhebungsphasen 2019 und 2020 werden auf Basis einer geschichteten Stichprobe mithilfe eines Zufallsgenerators ermittelt. Einbezogen werden Unternehmen, die zum Erhebungszeitpunkt in der Unternehmensdatenbank Bisnode erfasst sind, ihren Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigte haben. Die Stichprobe wird nach Wirtschaftszweigen (produzierendes Gewerbe, Handel und Dienstleistungen) und Unternehmensgrößen (500-1.000 Beschäftigte, 1.001-2000 Beschäftigte, mehr als 2.001 Beschäftigte) geschichtet. Die Stichprobe für die Erhebung 2020 wird rund 2.200 Unternehmen umfassen.

16. Wann und wie tritt das Konsortium an die Unternehmen der Stichproben für die Erhebung 2020 heran?

Die Unternehmen der Stichproben erhalten von EY ab dem **2. März 2020** einen **Brief**, der namentlich an die Geschäftsführung jedes Unternehmens gerichtet ist. Darin befinden sich die Einladung zur Teilnahme und Hintergrundinformationen zum NAP-Monitoring. Der Brief umfasst ein **Anschreiben des Bundesaußenministers Heiko Maas**, in dem er im Namen des Interministeriellen Ausschusses Wirtschaft und Menschenrechte die Bedeutung der Teilnahme aus Sicht der Bundesregierung unterstreicht. Ein ergänzendes technisches Anschreiben von EY weist im Brief auf eine **E-Mail** hin, welche zeitgleich an das Unternehmen versendet wird. In der E-Mail kann der Link zum Online-Fragebogen geöffnet werden. Die **Link-Adresse** des Online-Fragebogens ist im Anschreiben von EY ausbuchstabiert, so dass der Online-Fragebogen auch ohne Kenntnis der E-Mail angesteuert werden kann. Die **E-Mail** an das Unternehmen stammt von der Absenderadresse nap.monitoring@de.ey.com und trägt die **Betreffzeile** „Monitoring Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte - Link zur Umfrage / Link to Survey“. Sie wird im Regelfall an eine öffentlich verfügbare, zentrale E-Mail-Adresse des Unternehmens gerichtet (z.B. info@...). Sofern EY eine zweckgebundene (im Sinne einer Zuständigkeit für das NAP-Monitoring) E-Mail-Adresse in einem Unternehmen vorliegt und diese E-Mail-Adresse in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben verwendet werden darf, richtet EY die E-Mail mit dem Link zum Online-Fragebogen an diese spezifische E-Mail-Adresse. Unternehmen können von sich aus die zweckgebundene (im Sinne einer Zuständigkeit für das NAP-Monitoring) E-Mail-Adresse an EY melden. Dies geschieht durch eine formlose E-Mail an nap.monitoring@de.ey.com. Unter dieser E-Mail-Adresse können Unternehmen auch selbst nachfragen, ob sie Teil der Stichprobe für die Erhebung 2020 sind.

Ab 30. März 2020 werden die Unternehmen der Stichprobe, welche den Fragebogen bis dahin nicht geöffnet haben, telefonisch und per E-Mail erneut auf die Erhebung und die verlängerte Teilnahmefrist (bis 29. Mai 2020) aufmerksam gemacht bzw. daran erinnert.

Das NAP-Monitoring erfolgt anonymisiert. Die Bundesregierung und die Öffentlichkeit erhalten keine Auskunft darüber, welche Unternehmen Teil der Stichprobe sind. Diese Daten verbleiben ausschließlich beim durchführenden Konsortium.



17. Werden im Rahmen des Monitorings Schwerpunkte auf bestimmte Risikosektoren gelegt?

Die repräsentativen Stichprobenerhebungen werden über alle Branchen der deutschen Wirtschaft hinweg durchgeführt. Es werden keine Sektoren priorisiert oder aussortiert.

18. Warum ist eine aktive Teilnahme der angeschriebenen Unternehmen am Monitoring wichtig?

Die Anzahl von Unternehmen, die eine Selbstauskunft vollständig ausfüllen, ist relevant für die Aussagekraft des Monitoring-Ergebnisses. Um repräsentative Aussagen über die gesamte Grundgesamtheit zu ermöglichen, müssen mindestens 365 verwertbare Antworten vorliegen. Je mehr Unternehmen jedoch antworten, desto geringer ist das Risiko von etwaigen Verzerrungen des Ergebnisses. Unabhängig von der Erkenntnis bzgl. des Umsetzungsstands des NAP im einzelnen Unternehmen liefern alle Rückmeldungen wertvolle Erkenntnisse über bereits Geleistetes und verbleibende Herausforderungen.

19. Können sich Unternehmen aktiv für die Teilnahme am Monitoring melden?

Um die Repräsentativität der quantitativen Erhebungsphasen zu gewährleisten, werden die teilnehmenden Unternehmen mit Hilfe einer Zufallsstichprobe ermittelt. Eine Bewerbung ist daher nicht möglich oder erforderlich.

Doch werden alle Unternehmen ermuntert, sich formlos an EY per E-Mail an die Adresse **nap.monitoring@de.ey.com** zu wenden, um dort eine Kontaktadresse für das NAP-Monitoring zu hinterlegen. Sollte das Unternehmen Teil der zufälligen Stichprobe 2020 sein, wäre somit eine zielgerichtete Ansprache möglich. Unter dieser E-Mail-Adresse können Unternehmen auch nachfragen, ob sie Teil der Stichprobe für die Erhebung 2020 sind.

20. Kann ein Unternehmen ablehnen, am Monitoring teilzunehmen?

Die Beantwortung des zugesandten Monitoring-Fragebogens ist freiwillig. Die Ablehnung der Teilnahme wird durch Nichtbeantworten des Fragebogens ausgedrückt.

Im Nationalen Aktionsplan kommuniziert die Bundesregierung ihre Erwartung an alle Unternehmen, ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Damit verbunden ist auch die Erwartung, dass Unternehmen Auskünfte über den Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht im Rahmen des Monitorings erteilen. Die Aussagekraft des Monitorings steigt mit der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen. Umgekehrt ist eine hohe Nichtteilnehmer-Quote von Nachteil für die Aussagekraft des Monitoring-Ergebnisses. Da die Ergebnisse der Unternehmensbefragungen streng anonymisiert veröffentlicht werden, entstehen teilnehmenden Unternehmen durch die Teilnahme am Monitoring keine Nachteile.

Datenerhebung und -nutzung

21. Wie wird allgemein mit den Daten und Auskünften der Unternehmen umgegangen?

Das Monitoring erfolgt streng anonym und vertraulich. Die nach dem Zufallsprinzip in den Stichproben befindlichen Unternehmen werden weder öffentlich noch dem Auftraggeber (Auswärtiges Amt) gegenüber genannt.

Die Auswertungen werden im Einklang mit geltender Gesetzgebung zum Datenschutz und zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in anonymisierter und aggregierter Form an den Auftraggeber übergeben. Rückschlüsse auf das Verhalten einzelner Unternehmen sind ausgeschlossen. Dementsprechend werden auch gute oder schlechte Erfüllungsleistungen nicht auf einzelne Unternehmen zurückzuführen sein. Die erhobenen Daten unterliegen der Datenschutzgrundverordnung und werden vom Auftragnehmer EY durch entsprechende Maßnahmen geschützt.



Im Rahmen des Monitorings werden keine Bewertungen zur Erfüllung des Prozesses menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht individueller Unternehmen publiziert. In der Ergebnisdarstellung des Monitorings 2019 und 2020 werden aggregierte Zahlen zur Erfüllungsleistung der untersuchten Stichprobe bzw. Hochrechnungen auf die Grundgesamtheit veröffentlicht. Ergänzend können Ergebnisse einzelner Untergruppen, z.B. geordnet nach Branchen oder Unternehmensgrößen, veröffentlicht werden. Aus diesen Darstellungen sind keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich.

22. Wie werden sensible Daten geschützt und Auskünfte von der Veröffentlichung ausgeschlossen?

Die Bundesregierung sagt den Unternehmen absolute Anonymität und Vertraulichkeit ihrer Daten und Auskünfte zu. Die Namen der teilnehmenden Unternehmen werden nur dem beauftragten Konsortium bekannt sein und weder der Bundesregierung noch den Stakeholdern offengelegt werden. Dies gilt auch für die Auskünfte der Unternehmen in den Online-Fragebögen und für Erkenntnisse, die in den Stufen 2-4 durch Rückfragen bei Unternehmern und Stakeholdern gewonnen werden.

Sensible personenbezogene Daten (z. B. zu Gesundheit, politischer Meinung oder sexueller Orientierung) werden mit dem Online-Fragebogen nicht erhoben. Wir möchten Sie bitten, von der Eingabe solcher Daten in den Online-Fragebogen abzusehen

Darüber hinaus gilt die Antwort auf Frage 21.

23. Werden die an den Erhebungen teilnehmenden Unternehmen Dritten gegenüber genannt und ihre Ergebnisse öffentlich gemacht?

Die an den Erhebungen teilnehmenden Unternehmen sind nur dem beauftragten Konsortium bekannt. Ihre Namen werden weder dem Auftraggeber (Auswärtiges Amt), der Bundesregierung oder betroffenen Stakeholdern gegenüber genannt noch auf sonstige Anfrage herausgegeben. Dementsprechend werden auch gute oder schlechte Erfüllungsleistungen nicht auf einzelne Unternehmen zurückzuführen sein. Dementsprechend werden im Rahmen des Monitorings auch keine guten Erfüllungsleistungen einzelner Unternehmen herausgestellt.

24. Werden teilnehmende Unternehmen nach der Auswertung erfahren, ob sie den NAP erfüllt haben?

Aufgrund der Zielrichtung des Monitorings, ein Gesamtbild der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten durch deutsche Unternehmen zu erhalten, sowie der strengen Anonymisierung der Erhebungen und ihrer Ergebnisse werden die Unternehmen keine Rückmeldung vom Erhebungsteam über ihre individuellen Ergebnisse erhalten. Teilnehmende Unternehmen der quantitativen Erhebungsphasen von 2019 und 2020 erhalten jedoch nach Abschluss des Monitorings eine allgemeine (anonymisierte) Benchmark-Analyse (d. h. eine zusammengefasste Auswertung über alle teilnehmenden Unternehmen).

Der Zwischenbericht 2019 mit den aggregierten Ergebnissen ist öffentlich verfügbar unter ([Link zu diplo.de](https://www.diplo.de)) und damit auch den teilnehmenden Unternehmen zugänglich.

25. Wie erfolgt die Qualitätskontrolle bei der Datenerhebung?

Zur Qualitätssicherung werden die Ergebnisse der Umfragen im Erhebungsteam nach dem Vier-Augen-Prinzip bearbeitet. Gibt es zwischen zwei Bewertungen Abweichungen, wird ein dritter Evaluator hinzugezogen. Außerdem fungiert ein Mitglied des Erhebungsteams für kritische Bewertungsfälle als feste Ansprechperson für die Evaluatoren.

Die für die interne und externe Qualitätssicherung zuständigen Personen werden sowohl im Vorfeld jeder Erhebung als auch in die Finalisierung der Berichte umfassend eingebunden. Kernziele des Qualitätsmanagements sind die Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens während der Durchführung der drei Erhebungsphasen, die korrekte und



zielgruppengerechte Aufbereitung der Ergebnisse und die Überwachung des Projektmanagements.

Die externe Qualitätssicherung verantwortet Frau Prof. Dr. jur. Christine Kaufmann. Prof. Kaufmann ist Inhaberin des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Völker- und Europarecht an der Universität Zürich und zugleich Mitglied des Direktoriums des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR), dort Leiterin des Themenbereichs Menschenrechte und Wirtschaft. Während des gesamten Projektverlaufs wird Prof. Kaufmann sicherstellen, dass die Bewertung des Umsetzungsstandes menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht von in Deutschland ansässigen Unternehmen nach den Vorgaben des Kapitels III des NAP in angemessener und objektiver Weise durchgeführt wird. Zudem wird sie die Methodik zur Ermittlung der qualitativen Ergebnisse bezüglich der inhaltlichen Tiefe der Umsetzungen, der Herausforderungen und des Aufwands für Unternehmen laufend überprüfen.

Transparenz und Öffentlichkeit

26. Werden die Öffentlichkeit und die Medien während des Projektes über den Verlauf, Zwischenergebnisse und Ergebnisse informiert?

Die Ergebnisse der Untersuchungsphasen 2018-2020 werden in Berichten festgehalten (Inception Report; Zwischenbericht 2018, Zwischenbericht 2019; Zwischenbericht 2020 und Abschlussbericht 2020). Diese Berichte werden nach Freigabe durch den Interministeriellen Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und u.a. über die Webseite des Auswärtigen Amts (www.diplo.de/nap-monitoring) publiziert werden. Nach wichtigen Meilensteinen des Monitorings werden außerdem öffentliche Dialogveranstaltungen im Auswärtigen Amt stattfinden.

27. **An welcher Stelle und in welcher Form wird die Zivilgesellschaft eingebunden?**

Die Zivilgesellschaft ist in Form der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Menschenrechte des Nationalen CSR-Forums (AG Wirtschaft und Menschenrechte) in den Monitoringprozess eingebunden:

- a) Der Auftraggeber/das Auswärtige Amt legt die vom Auftragnehmer EY nach den einzelnen Phasen erstellten Berichte nach Beratung im Interministeriellen Ausschuss Wirtschaft und Menschenrechte (IMA) der AG Wirtschaft und Menschenrechte zur Kommentierung vor.
- b) Während der explorativen Erhebungsphase 2018 interviewte das Erhebungsteam neben 30 Unternehmen auch neun von der AG Wirtschaft und Menschenrechte benannte Stakeholder und berücksichtigt ihre Anmerkungen bei der Entwicklung des Fragebogens und des Anforderungsrahmens.
- c) Die Zivilgesellschaft wird im Rahmen öffentlicher Dialogveranstaltungen im Auswärtigen Amt eingebunden, die einen festen Bestandteil des Monitoringprozesses darstellen und öffentlich angekündigt werden.

28. **Wird die Selbstauskunft der Unternehmen im Monitoring überprüft?**

Das Verfahren der Datengewinnung, das bis zu 4 Stufen umfasst, gewährleistet die Überprüfung der Selbstauskünfte der betrachteten Unternehmen mittels öffentlich verfügbarer Informationen. Die Selbstauskünfte der Unternehmen werden mit Datensätze einer Datenbank abgeglichen, die Vorwürfe oder Vorfälle in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen erfasst. Unternehmen, für die solche Informationen vorliegen, werden vom Erhebungsteam telefonisch kontaktiert und um Stellungnahme gebeten. Für weitere Einzelheiten siehe Fragen 11 und 12.

29. **Werden Informationen, die Unternehmen in Zusammenhang mit Menschenrechtsverstößen bringen, im Rahmen des Monitorings öffentlich gemacht?**



Die strenge Anonymisierung und der Schutz der Daten verbieten das. Die Bewertungsmethode sorgt dafür, dass ein realistisches Einzelbild der teilnehmenden Unternehmen in das Gesamtergebnis einfließt. Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen bei Negativinformationen sind dabei ausgeschlossen.

30. Werden die Zwischenberichte und der Abschlussbericht öffentlich zugänglich sein?

Die Ergebnisse der Untersuchungsphasen 2018-2020 werden in Berichten festgehalten (Inception Report; Zwischenbericht 2018, Zwischenbericht 2019; Zwischenbericht 2020 und Abschlussbericht 2020). Diese Berichte werden nach Freigabe durch das Auswärtige Amt der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und u.a. über die Webseite des Auswärtigen Amts (Link: www.diplo.de/nap-monitoring) publiziert. Die Berichte enthalten auch eine detaillierte Beschreibung der angewandten Methodik.

Konsortium

31. Welche Partner bilden das Konsortium?

Mit der Erhebung zur Überprüfung des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 (NAP) beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Monitoring) hat das Auswärtige Amt die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY) in Zusammenarbeit mit Adelphi Consult GmbH, Systain Consulting GmbH und Focusright GmbH beauftragt.

Die Aufteilung innerhalb des Konsortiums wird nach den Kompetenzschwerpunkten verteilt: EY führt neben der Projektleitung und Koordination vor allem die Umsetzung der Befragungen und Analysen nach wissenschaftlichen Standards durch. Systain und Adelphi bringen ihre Erfahrungen in die inhaltliche Entwicklung der Fragebögen und Bewertungsmethoden ein und unterstützen die Auswertung der Fragebögen sowie die Analysen der Ergebnisse. Focusright unterstützt vor allem konzeptionell.

32. Warum wurde die Dienstleistung gerade an EY mit seinen Partnern vergeben?

Das Auswärtige Amt schrieb die Leistung im Dezember 2017 nach § 17 der Vergabeordnung in einem EU-weiten Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb aus. An dieser Ausschreibung hat sich neben weiteren Bewerbern EY mit den Partnern Adelphi consult GmbH, Systain Consulting GmbH und Focusright GmbH beteiligt und sie im Ergebnis im Mai 2018 gewonnen. Die an die Bewerber gestellten Anforderungen können der Auftragsbekanntmachung entnommen werden, die im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Nr. 2017-527531 vom 30.12.2017 veröffentlicht wurde. Neben dem Auswärtigen Amt waren Vertreter*innen des BMWi, des BMAS, des BMZ und des BMF Mitglieder des Auswahlgremiums.

33. Wie wird die Neutralität und Unabhängigkeit des Konsortiums sichergestellt?

Das Konsortium muss dem Untersuchungsobjekt unvoreingenommen gegenüberstehen und während des gesamten Monitoringprozesses in der Lage sein, sachgerechte Urteile und Entscheidungen zu fällen, die frei von externen Einflüssen sind. Um dies sicherzustellen, muss jedes Mitglied des Konsortiums, d.h. jede(r) einzelne am Monitoring mitwirkende Mitarbeiter*in, eine Unabhängigkeitserklärung für die zu untersuchenden Unternehmen abgeben. Sichergestellt wird die Objektivität zudem über die Konzeption des Forschungsdesigns:

- a. Auswahlverfahren der Unternehmen anhand einer geschichteten Stichprobe, die mithilfe eines Zufallsgenerators gezogen wird. Dadurch wird die Objektivität der Ziehung sichergestellt.
- b. Die Fragestellungen und die Antwortmöglichkeiten sind im Fragebogen für alle Unternehmen gleich.



Die Ergebnisse der Umfragen werden zur Qualitätssicherung nach dem Vier-Augen-Prinzip bearbeitet. Zudem werden die für die interne und externe Qualitätssicherung zuständigen Personen in angemessener Weise eingebunden. Darüber hinaus erfolgt während des gesamten Projektverlaufs eine regelmäßige Abstimmung mit dem Auftraggeber und weiteren Stakeholdern (CSR-Forum) zu allen wesentlichen Entscheidungen.



Ergänzende Informationen zu Frage 2:

Was sind die fünf Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht gemäß NAP?¹

Kernelement 1 – Grundsatzerklärung

Eine Grundsatzerklärung ist eine allgemein verfügbare Verlautbarung eines Unternehmens auf höchster Ebene, in der dieses seine Absicht erklärt, die Menschenrechte zu achten.

Der NAP fordert, dass Unternehmen eine Grundsatzerklärung unter Berücksichtigung internationaler Referenzinstrumente erstellen, diese intern und extern kommunizieren sowie regelmäßig überarbeiten. Sie ist von der Unternehmensleitung zu verabschieden. Die Grundsatzerklärung kann Teil eines bereits bestehenden Dokuments sein.

Kernelement 2 – Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte (Risikoanalyse)

Die Risikoanalyse bezeichnet einen Prozess oder mehrere Prozesse zur Identifikation und Bewertung von potenziell negativen Auswirkungen auf Menschenrechte (Menschenrechtsrisiken) in der Wertschöpfungskette des Unternehmens. Die Art und Tiefe der Risikoanalyse kann sich zwischen verschiedenen Unternehmensbereichen und in Bezug auf verschiedene Stufen der Wertschöpfungskette unterscheiden. Die Risikoanalyse dient dazu Bereiche in der Wertschöpfungskette zu ermitteln, in denen das Risiko nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen am bedeutendsten ist.

Bitte geben Sie bei den Ergebnissen der Risikoanalyse an, welche Risiken in der Bruttobetrachtung – also ohne Berücksichtigung risikomindernder Maßnahmen – identifiziert wurden.

Der NAP fordert die Einrichtung und Durchführung eines Verfahrens, um „potenziell nachteilige Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhüten oder zu mindern“. Hierbei verlangt der NAP nach einem kontinuierlichen, prozessbegleitenden und sektorenbezogenen Verfahren, das direkte (vom Unternehmen verursachte) und indirekte (beispielsweise von Zulieferbetrieben verursachte) Risiken ebenso berücksichtigt wie Auswirkungen, „mit welchen das Unternehmen indirekt aufgrund seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Geschäftstätigkeit, seiner Produkte oder Dienstleistungen trotz fehlender direkter Vertragsbeziehungen, z. B. bei einer Vielzahl von Zwischenhändlern, verbunden ist“. Für besonders hohe Risiken sind eine vertiefte Prüfung unter Beteiligung der potenziell Betroffenen und eine Einbindung externen Fachwissens vorgesehen (siehe Glossar für Definition von Risiken)

Kernelement 3 – Maßnahmen und Wirksamkeitskontrolle

Um (potenziell) negativen menschenrechtlichen Auswirkungen zu begegnen, ist es erforderlich, angemessene Maßnahmen zur ihrer Prävention, Minderung und bei Bedarf, Wiedergutmachung zu ergreifen. Die Auswahl der Maßnahmen und ihre Angemessenheit sind abhängig davon, ob das Unternehmen (potenziell) negative Auswirkungen selbst verursacht oder indirekt über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette dazu beiträgt

Das dritte Kernelement im NAP stellt die „Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen“ dar. Basierend auf den Ergebnissen der (Risiko-)Analyse sollen Maßnahmen festgelegt und in die Unternehmensprozesse integriert werden. Zudem sollen im Unternehmen Zuständigkeiten zugewiesen werden, um die entsprechenden Maßnahmen (regelmäßig) auf ihre Wirksamkeit überprüfen. Unternehmen sollen dabei zudem in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, falls nötig, die Effektivität der Abhilfemaßnahmen erhöhen.

¹ Informationen zu den NAP Kernelementen finden Sie auch auf der Website des Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte unter: <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/kernelemente>



Kernelement 4 – Berichterstattung

Kommunikation und Berichterstattung der eigenen Aktivitäten menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht an Stakeholder außerhalb des eigenen Unternehmens, z. B. in Berichten, schriftlichen Stellungnahmen oder auf Webseiten. Die Berichterstattung über Menschenrechte kann dabei in eine anderweitige Berichterstattung des Unternehmens eingebunden sein (z. B. im Rahmen des Lageberichts).

Das vierte Kernelement stellt die Berichterstattung dar. Unternehmen sollen gemäß NAP Informationen bereithalten und ggf. auch extern kommunizieren, dass sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihres unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte kennen und diesen auch in geeigneter Weise begegnen. Eine regelmäßige externe Berichterstattung sollte insbesondere durch Unternehmen erfolgen, deren Geschäftstätigkeit ein besonders hohes Risiko negativer Auswirkungen birgt.

Kernelement 5 –Beschwerdemechanismus

Der Begriff Beschwerdemechanismus bezeichnet im vorliegenden Fall ein routinemäßiges, nicht-staatliches Verfahren, durch das Beschwerden über mögliche Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Unternehmen vorgebracht werden können. Beschwerdemechanismen unterstützen die Ermittlung potenziell negativer menschenrechtlicher Auswirkungen eines Unternehmens und gestatten es, festgestellten Missständen zu begegnen. Ein Beschwerdemechanismus muss sich nicht auf Menschenrechtsaspekte beschränken, sondern kann auch für andere Aspekte (z. B. allgemeine Compliance) genutzt werden.

Der NAP fordert die Einführung eigener oder die Beteiligung an externen Beschwerdeverfahren, um frühzeitig nachteilige Auswirkungen erkennen zu können, und deren regelmäßige Kontrolle auf Effektivität. Während die Verfahren an ihre jeweilige Zielgruppe angepasst werden sollen, soll ihnen gemein sein, dass sie ein „faites, ausgewogenes und berechenbares Verfahren sicherstellen“, für alle potenziell Betroffenen zugänglich und prozessual nachvollziehbar sind, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards stehen und so viel Transparenz wie möglich schaffen.